

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.601.011

Wien, 31.8.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6498/J der Abgeordneten Ralph Schallmeiner, Freundinnen und Freunde betreffend Hitzeschutz, Patient:innensicherheit und Arbeitsbedingungen in österreichischen Krankenanstalten** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- *Sind dem BMASGPK die im genannten Medienbericht geschilderten Vorfälle in Wiener Krankenanstalten bekannt?*
- *Falls ja: Seit wann sind dem BMASGPK diese Vorfälle bekannt?*
- *Welche konkreten Informationen liegen dem BMASGPK zu den im Bericht genannten Vorfällen in der Klinik Donaustadt vor?*
- *Welche konkreten Informationen liegen dem BMASGPK zu den im Bericht genannten Vorfällen in der Klinik Ottakring vor?*
- *Wurde das BMASGPK durch das Land Wien, den Wiener Gesundheitsverbund oder andere Stellen über hitzebedingte Vorfälle in Wiener Krankenanstalten informiert?*
- *Falls ja: wann, durch wen und mit welchem Inhalt?*

Meinem Ressort sind die Medienberichte bekannt. Zu den darin dargestellten Fällen liegen meinem Ressort keine über die öffentlich bekannten Informationen hinausgehenden Erkenntnisse vor. Eine gesonderte Berichterstattung an mein Ressort durch das Land Wien, den Wiener Gesundheitsverbund oder andere Stellen ist nicht erfolgt. Das Ressort nimmt die öffentlich bekannt gewordenen Vorfälle zum Anlass, den fachlichen Austausch zum Hitzeschutz im Gesundheitsbereich weiter zu verstärken.

Die konkrete Umsetzung des Hitzeschutzes in Krankenanstalten fällt aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung grundsätzlich in den Vollzugsbereich der Länder bzw. der Krankenanstaltenträger. Der Bund setzt innerhalb seiner Zuständigkeiten den bundesweiten gesundheitspolitischen Rahmen und unterstützt die Länder und Gesundheitseinrichtungen insbesondere durch den Nationalen Hitzeschutzplan, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie den fachlichen Austausch.

Fragen 7 bis 10:

- *Wie viele hitzebedingte medizinische Zwischenfälle in Krankenanstalten sind dem BMASGPK für das Jahr 2026 bisher bekannt? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland, Krankenanstalt bzw. Krankenanstaltenträger, Art des Vorfalls und Datum.*
- *Wie viele Fälle von hitzebedingten Kollapsereignissen, Hitzschlägen, Kreislaufzusammenbrüchen oder vergleichbaren Akutereignissen bei Patient:innen in Krankenanstalten sind dem BMASGPK für das Jahr 2026 bisher bekannt? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland.*
- *Wie viele Fälle von hitzebedingten Herzalarmen, Reanimationen oder intensivmedizinischen Verschlechterungen in Krankenanstalten sind dem BMASGPK für das Jahr 2026 bisher bekannt? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland.*
- *Wie viele hitzebedingte Geräteausfälle oder sicherheitsrelevante Einschränkungen medizinisch-technischer Geräte in Krankenanstalten sind dem BMASGPK für das Jahr 2026 bisher bekannt? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland, Art des Geräts und betroffener Versorgungseinheit.*

Hitzebedingte medizinische Zwischenfälle oder hitzebedingte Geräteausfälle in Krankenanstalten werden von meinem Ressort nicht in einer bundesweit zentralen Datenbank erfasst. Die angefragten Aufschlüsselungen liegen daher nicht vor. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der ursprüngliche Grund für den stationären Aufenthalt (z.B. Hitzeereignis) nicht systematisch codiert wird. Im Rahmen der Datenerfassung auf Basis der ICD-10-Systematik besteht der Diagnosecode T67 (Schäden durch Hitze und Sonnenlicht).

Die fehlende bundesweite Erhebung bedeutet nicht, dass bauliche oder technische Anpassungsmaßnahmen in den Krankenanstalten nicht erfolgen. Entsprechende Maßnahmen werden von den jeweiligen Trägern im Rahmen ihrer Verantwortung für den Betrieb und die technische Sicherheit der Krankenanstalten gesetzt.

Eine bundesweit zentrale Erfassung ist derzeit auch deshalb nicht möglich, weil hitzebedingte Ereignisse in Krankenanstalten nicht als eigenständige bundesweite Meldekategorie geführt werden. Aus dem Fehlen einer zentralen Erfassung kann daher nicht auf das Fehlen entsprechender Schutz- oder Dokumentationsmaßnahmen in den einzelnen Krankenanstalten geschlossen werden.

Fragen 11 bis 20:

- *Gibt es eine bundesweit einheitliche Meldepflicht oder ein standardisiertes Berichtssystem für hitzebedingte Vorfälle in Krankenanstalten?*
- *Falls ja: auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Meldepflicht bzw. dieses Berichtssystem?*
- *Falls nein: plant das BMASGPK die Einführung eines entsprechenden bundesweit einheitlichen Monitorings?*
- *Gibt es seitens des BMASGPK Erhebungen dazu, wie viele Krankenanstalten in Österreich über verbindliche Hitzeschutzpläne verfügen?*
- *Falls ja: Wie viele Krankenanstalten verfügen über solche Hitzeschutzpläne? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Träger.*
- *Falls nein: warum liegen dem BMASGPK dazu keine Daten vor?*
- *Welche Mindestinhalte sollte aus Sicht des BMASGPK ein Hitzeschutzplan für Krankenanstalten enthalten?*
- *Gibt es seitens des BMASGPK bundesweite Empfehlungen, Leitlinien oder Standards für Hitzeschutz in Krankenanstalten?*
- *Falls ja: welche?*
- *Falls nein: ist die Ausarbeitung solcher Empfehlungen, Leitlinien oder Standards geplant?*

Eine bundesweit einheitliche gesetzliche Meldepflicht bzw. ein standardisiertes Berichtssystem ausschließlich für hitzebedingte Vorfälle in Krankenanstalten besteht nicht. Meinem Ressort liegen derzeit keine Erhebungen darüber vor, wie viele Krankenanstalten über verbindliche Hitzeschutzpläne verfügen, da diese Daten nicht zentral im Ressort erhoben werden.

Mein Ressort unterstützt Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den gesundheitlichen Auswirkungen von Hitze im Rahmen seiner Zuständigkeiten. Hierzu zählen insbesondere der Nationale Hitzeschutzplan, entsprechende Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Kompetenzaufbau im Gesundheitsbereich sowie Aktivitäten zur Vernetzung relevanter Akteur:innen. Darüberhinausgehende bundesweit verbindliche Vorgaben oder Leitlinien speziell für Krankenanstalten bestehen derzeit nicht.

Die Weiterentwicklung bestehender Instrumente wird im Rahmen der fachlichen Arbeit des Bundesministeriums laufend geprüft. Die Entscheidung über betriebliche Maßnahmen und Hitzeschutzkonzepte in Krankenanstalten fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der jeweiligen Krankenanstaltenträger, der an die landesrechtlichen Vorgaben gebunden ist.

Als Grundsatzgesetz enthält das KAKuG allgemeine Vorschriften, um die Sicherheit von Patient:innen in Krankenanstalten sicherzustellen. Insbesondere müssen die Landesgesetze nach § 5b KAKuG Träger von Krankenanstalten dazu verpflichten, im Rahmen ihrer Organisation Maßnahmen zur Wahrung der Patient:innensicherheit vorzusehen.

Fragen 21 bis 32:

- *Gibt es einen allgemeinen, österreichweiten Hitzeplan für Krankenanstalten?*
- *Falls ja: wann wurde dieser erstellt, welche Stellen waren daran beteiligt und wie wird seine Umsetzung überprüft?*
- *Falls nein: plant das BMASGPK die Erstellung eines solchen allgemeinen Hitzeplans für Krankenanstalten?*
- *Welche Rolle spielen der nationale Hitzeschutzplan bzw. bestehende klima- und gesundheitsbezogene Strategien des Bundes konkret für den stationären Bereich?*
- *Ist das BMASGPK mit den Bundesländern zu Hitzeschutzmaßnahmen in Krankenanstalten im Austausch?*
- *Falls ja: seit wann, in welchem Format und mit welchen Ergebnissen?*
- *Falls nein: warum nicht?*
- *Ist das BMASGPK mit Krankenanstaltenträgern, insbesondere Landesgesundheitsfonds, Ordensspitälern, privaten Trägern und Universitätskliniken, zu Hitzeschutzmaßnahmen im Austausch?*
- *Falls ja: mit welchen Trägern, seit wann und mit welchen konkreten Ergebnissen?*
- *Welche Maßnahmen setzt das BMASGPK, um derartige Vorfälle wie die medial berichteten künftig zu verhindern?*

- *Welche kurzfristigen Maßnahmen wurden seit Bekanntwerden der aktuellen Vorfälle gesetzt?*
- *Welche mittel- und langfristigen Maßnahmen sind geplant?*

Ein allgemeiner, einheitlicher österreichweiter Hitzeschutzplan ausschließlich für Krankenanstalten besteht nicht. Entsprechende Maßnahmen wären auf Grund der Zuständigkeit für die Vollziehung im Bereich der Krankenanstalten von den Ländern bzw. den Trägern der Krankenanstalten zu setzen.

Der Nationale Hitzeschutzplan bildet den bundesweiten Rahmen für den gesundheitlichen Hitzeschutz und richtet sich ausdrücklich auch an Einrichtungen des Gesundheitswesens. Einen darüberhinausgehenden einheitlichen Hitzeschutzplan ausschließlich für Krankenanstalten gibt es derzeit nicht.

Der Hitzeschutzplan enthält Empfehlungen für Gesundheitseinrichtungen, insbesondere zur Erstellung einrichtungsspezifischer Hitzeschutzpläne, zum Schutz vulnerabler Patient:innengruppen sowie zu organisatorischen Maßnahmen im Umgang mit Hitze.

Mein Ressort steht im Rahmen bestehender Gremien und Arbeitsstrukturen mit den Ländern und relevanten Akteur:innen im Austausch. Die Umsetzung konkreter Maßnahmen in Krankenanstalten obliegt den jeweiligen Krankenanstaltenträgern nach den landesgesetzlichen Vorgaben.

Mein Ressort verfolgt die Entwicklungen im Bereich Hitzeschutz laufend und unterstützt Maßnahmen zu dessen Stärkung im Rahmen seiner Zuständigkeiten. Mein Ressort überprüft laufend, wie bestehende Instrumente des gesundheitlichen Hitzeschutzes weiterentwickelt und für Gesundheitseinrichtungen noch besser nutzbar gemacht werden können.

Damit steht den Krankenanstalten ein bundesweiter fachlicher Rahmen für den gesundheitlichen Hitzeschutz zur Verfügung. Die konkrete Ausgestaltung muss dabei die unterschiedlichen baulichen, technischen und organisatorischen Gegebenheiten der einzelnen Krankenanstalten berücksichtigen.

Fragen 33 bis 44:

- *Gibt es seitens des BMASGPK Vorgaben oder Empfehlungen für maximale Raumtemperaturen in Patient:innenzimmern, Ambulanzen, OP-Bereichen, Intensivstationen, Kreißsälen und technischen Bereichen?*

- *Falls ja: welche Grenz- oder Richtwerte gelten?*
- *Falls nein: warum nicht, und ist die Einführung entsprechender Richtwerte geplant?*
- *Gibt es Vorgaben oder Empfehlungen für den Betrieb sensibler medizinisch-technischer Geräte bei hohen Raumtemperaturen?*
- *Werden hitzebedingte Geräteausfälle systematisch erfasst und ausgewertet?*
- *Welche Maßnahmen werden gesetzt, um kritische medizinisch-technische Infrastruktur in Krankenanstalten vor hitzebedingten Ausfällen zu schützen?*
- *Gibt es bundesweite Erhebungen zum baulichen und technischen Anpassungsbedarf österreichischer Krankenanstalten an zunehmende Hitzebelastung?*
- *Falls ja: welche Ergebnisse liegen vor?*
- *Falls nein: plant das BMASGPK eine solche Erhebung?*
- *Welche Förderprogramme, Investitionsmittel oder sonstigen Finanzierungsinstrumente stehen Krankenanstalten für bauliche und technische Hitzeschutzmaßnahmen zur Verfügung?*
- *Inwiefern können Mittel aus Gesundheitsreform, Klima- und Energiefonds, Finanzausgleich, Landesgesundheitsfonds oder anderen Programmen für Hitzeschutzmaßnahmen in Spitälern verwendet werden?*
- *Gibt es Überlegungen, Hitzeschutzmaßnahmen in Krankenanstalten als patient:in-sicherheitsrelevante Investitionen besonders zu priorisieren?*

Für Beschäftigte gelten bereits die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung zu Lufttemperaturen in Arbeitsräumen. § 28 der Arbeitsstättenverordnung verpflichtet Arbeitgeber:innen, bei hohen Temperaturen geeignete Maßnahmen zu treffen. Darüber hinaus bestehen seitens meines Ressorts derzeit keine eigenen bundesweit einheitlichen Temperaturgrenzwerte für einzelne Bereiche von Krankenanstalten. Der Betrieb medizinisch-technischer Geräte richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Hersteller sowie den organisatorischen Maßnahmen der Krankenanstaltenträger. Nach § 8b KAKuG müssen die Landeskrankanstaltengesetze allgemein Krankenanstaltsträger dazu verpflichten, einen fachlich geeigneten Technischen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. Der Beauftragte hat die technische Sicherheit und das einwandfreie Funktionieren der in der Krankenanstalt verwendeten medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen zu kontrollieren. Bei Mängeln hat er diese zu beheben oder entsprechende Maßnahmen zu veranlassen (§ 8b Abs. 2 KAKuG).

Meinem Ressort liegen keine bundesweiten Erhebungen zu hitzebedingten Geräteausfällen oder zum baulichen und technischen Anpassungsbedarf österreichischer Krankenanstalten vor.

Der Nationale Hitzeschutzplan empfiehlt einen umfassenden Ansatz, der neben technischen Kühllösungen insbesondere bauliche und organisatorische Maßnahmen zur Verringerung der Hitzebelastung umfasst. Grundsätzlich können die in die Krankenanstaltenfinanzierung fließenden Mittel auch für Hitzeschutzmaßnahmen verwendet werden. Hinsichtlich der zusätzlich in den Jahren 2024 bis 2028 zur Verfügung gestellten Mittel gemäß Art. 31 Abs. 1 Z 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens ist vorgesehen, dass ein gewisser Betrag für Strukturreformen und zur Stärkung des spitalsambulanten Bereichs einzusetzen ist. Somit können in diesem Bereich die Mittel auch für entsprechende Hitzeschutzmaßnahmen verwendet werden.

Fragen 45 bis 63:

- *Welche Daten liegen dem BMASGPK zur Hitzebelastung des Personals in Krankenanstalten vor?*
- *Wie viele hitzebedingte Krankenstände, Arbeitsunfälle, arbeitsmedizinische Meldungen oder Überlastungsanzeigen von Beschäftigten in Krankenanstalten sind dem BMASGPK für das Jahr 2026 bisher bekannt?*
- *Welche arbeitsrechtlichen, arbeitsmedizinischen oder arbeitsschutzbezogenen Vorgaben gelten für Beschäftigte in Krankenanstalten bei extremen Temperaturen?*
- *Werden diese Vorgaben in Krankenanstalten regelmäßig kontrolliert?*
- *Falls ja: durch wen und mit welchen Ergebnissen?*
- *Falls nein: warum nicht?*
- *Welche Maßnahmen empfiehlt oder plant das BMASGPK zum Schutz des Gesundheitspersonals bei Hitzewellen?*
- *Gibt es Empfehlungen zu zusätzlichen Pausen, Flüssigkeitsversorgung, Dienstplananpassungen, Personalaufstockungen oder Entlastungsmaßnahmen bei Hitzewellen?*
- *Wie wird sichergestellt, dass Hitzeschutzmaßnahmen nicht allein auf individuelle Improvisation des Personals - etwa private Ventilatoren oder ad hoc organisierte Maßnahmen - angewiesen sind?*
- *Gibt es spezielle Hitzeschutzvorgaben für besonders vulnerable Patient:innengruppen, etwa ältere Menschen, Kinder, Schwangere, chronisch Kranke, onkologische Patient:innen, Menschen mit Behinderungen oder intensivmedizinisch betreute Patient:innen?*
- *Falls ja: welche?*
- *Falls nein: ist die Erarbeitung solcher Vorgaben geplant?*
- *Gibt es eine bundesweite Evaluierung der Hitzeschutzmaßnahmen in Krankenanstalten nach Hitzewellen?*

- *Falls ja: wann fand die letzte Evaluierung statt und welche Ergebnisse brachte sie?*
- *Falls nein: ist eine solche Evaluierung für den Sommer 2026 geplant?*
- *Wird das BMASGPK dem Nationalrat einen Bericht über Hitzeschutz, Patient:innen-sicherheit und Arbeitsbedingungen in Krankenanstalten vorlegen?*
- *Falls ja: bis wann?*
- *Falls nein: warum nicht?*
- *Welche konkreten Schritte wird das BMASGPK setzen, damit Patient:innen und Beschäftigte in österreichischen Krankenanstalten künftig wirksam vor gesundheitsgefährdender Hitze geschützt werden?*

Meinem Ressort liegen keine bundesweiten Daten zur Hitzebelastung des Personals in Krankenanstalten sowie zu hitzebedingten Krankenständen, Arbeitsunfällen, arbeitsmedizinischen Meldungen oder Überlastungsanzeigen vor. Gemäß § 28 Arbeitsstättenverordnung besteht bei Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung (z.B. Bürotätigkeiten) eine Obergrenze der zulässigen Lufttemperatur in Arbeitsräumen von 25°C, bei normaler körperlicher Belastung von 24°C. Gibt es in der Arbeitsstätte eine Klimaanlage, müssen Arbeitgeber:innen in der warmen Jahreszeit dafür sorgen, dass die Lufttemperatur 25 °C möglichst nicht überschritten wird. Gibt es keine Klimaanlage so müssen sonstige Maßnahmen von den Arbeitgeber:innen ausgeschöpft werden, um nach Möglichkeit eine Temperaturabsenkung zu erreichen und die 25°C bzw. 24°C einzuhalten. Welche konkreten technischen oder organisatorischen Maßnahmen erforderlich sind, hängt von den jeweiligen Arbeitsbedingungen und der konkreten Hitzebelastung ab.

Wenn Arbeitnehmer:innen im Freien bei Hitze arbeiten, dann ist die Hitzeschutzverordnung zu berücksichtigen. Kontrollen von Arbeitsschutzvorschriften erfolgen durch die Arbeitsinspektion gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz. Stellt die Arbeitsinspektion die Übertretung einer Arbeitsschutzvorschrift fest, so sind Arbeitgeber:innen erforderlichenfalls zu beraten. Weiters werden die Arbeitgeber:innen schriftlich aufgefordert die festgestellten Mängel innerhalb angemessener Fristen zu beheben. Die Kontrolle der Arbeitsschutzvorschriften erfolgt im Rahmen von Routinebesichtigungen und im Zusammenhang mit Hitzebelastung in Arbeitsräumen insbesondere anlassbezogen als Reaktion auf Beschwerden.

Der Arbeitsschutz bei Hitze ist damit nicht ungeregt: Arbeitgeber:innen haben geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu treffen. Je nach konkreter Situation kommen dabei z.B. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Reduzierung der Arbeitsschwere, z. B. durch technische Hilfsmittel wie Deckenlifte oder Schiebehilfen
- Klimatisierung und Ventilatoren
- Beschattung von Innenräumen während heißer Tageszeit, z. B. durch Vorhänge, Rollos und Jalousien
- Zusätzliche Pausen, um Abkühlung zu ermöglichen
- Festlegung von Arbeitsabläufen bei Hitzewarnungen
- Regelmäßiges, ausreichendes Trinken

Gemäß § 3 Abs. 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sind Arbeitgeber:innen verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer:innen in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer:innen gehen. Empfehlungen zu geeigneten Maßnahmen bei Hitzebelastung, insbesondere hinsichtlich ausreichender Flüssigkeitszufuhr, organisatorischer Maßnahmen und des Schutzes besonders gefährdeter Personengruppen, sind beispielsweise im Nationalen Hitzeschutzplan enthalten.

Eine spezifische bundesweite Evaluierung der Hitzeschutzmaßnahmen in Krankenanstalten liegt derzeit nicht vor. Mein Ressort wird den fachlichen Austausch mit den relevanten Akteur:innen im Rahmen seiner Zuständigkeiten fortsetzen. Ein eigener Bericht an den Nationalrat zu diesem spezifischen Themenbereich ist derzeit nicht vorgesehen. Die fachlichen Erkenntnisse und Entwicklungen zum gesundheitlichen Hitzeschutz werden im Rahmen der bestehenden Berichts-, Gremien- und Arbeitsstrukturen weiter behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

